

Madest

**Amtliche Mitteilungen der  
Universität Dortmund**



---

Nr. 34

18.2.1974

---

ÄNDERUNG DER VORLÄUFIGEN BENUTZUNGSORDNUNG DER  
UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK DORTMUND

Herausgegeben im Auftrag des Rektors  
der Universität Dortmund

ÄNDERUNG DER VORÄUFIGEN BENUTZUNGSORDNUNG DER  
UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK DORTMUND

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 90. Sitzung am 7.2.1974 eine Änderung der Vorläufigen Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek Dortmund beschlossen.

Die Vorläufige Benutzungsordnung hat nunmehr folgende Fassung:

Benutzungsordnung der  
UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK DORTMUND

I. Allgemeines

1. Die im Aufbau befindliche Universitätsbibliothek Dortmund dient in erster Linie der Forschung, der Lehre und dem Studium an der Universität Dortmund und der künftigen Gesamthochschule Dortmund. Deshalb werden die Dozenten und Studenten der übrigen Hochschulen des Gesamthochschulbereichs Dortmund denen der Universität gleichgestellt. Daneben steht die Bibliothek anderen Lesern für wissenschaftliche Berufsarbeit zur Verfügung.
2. Sie erfüllt diese Aufgaben, indem sie
  - a) ihre Bestände zur Benutzung in den Räumen der Bibliothek bereitstellt,
  - b) ihre Bestände zur Benutzung außerhalb der Bibliothek ausleiht ( s. V: Ortsausleihe),
  - c) Xerokopien nach Vorlagen aus ihren Beständen herstellt (s. VI: Reproduktionsdienst),
  - d) am Ort nicht vorhandene Bücher aus auswärtigen Bibliotheken vermittelt ( s. VII: Fernleihe),
  - e) aufgrund ihrer bibliographischen Hilfsmittel und Kataloge Auskünfte erteilt ( s. VIII: Auskünfte).

II. Zulassung zur Benutzung

1. Es wird grundsätzlich jedermann zugelassen, dessen Tätigkeit die Benutzung der Bibliothek im Sinne ihrer Aufgaben ( s. I, Abs. 1 ) erfordert.
2. Die Zulassung erfolgt durch persönliche Anmeldung bei der Ausleihe, wobei grundsätzlich der Personalausweis oder Reisepaß, ggf. auch der Studenten- oder Dienstaussweis bzw. die Bescheinigung einer höheren Schule vorzulegen ist.
3. Bei der Anmeldung zur Benutzung wird für den Benutzer ein Buchkonto anhand eines Formblattes angelegt und ihm eine Benutzungskarte ausgestellt, die für das Kalenderjahr der Ausstellung gilt und von der

Bibliothek durch Abstempelung verlängert werden kann.

Diese Benutzungskarte ist bei jeder Entleihung und Rückgabe von Büchern vorzulegen.

4. Vor Betreten des Lesesaalbereiches sind Mäntel, Hüte, Schirme, Taschen und dgl. an der Garderobe abzulegen.

### III. Pflichten der Benutzer

1. Jeder Benutzer verpflichtet sich, die ihm anvertrauten Bücher und Zeitschriften der Bibliothek mit äußerster Sorgfalt zu behandeln. Bei Verlust oder Beschädigung des Buches ( z.B. Einschreiben, Unterstreichen, Durchpausen) ist Schadenersatz in der von der Bibliothek bestimmten Art und Höhe zu leisten.

### IV. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Universitätsbibliothek werden vom Bibliotheksausschuß der Universität festgelegt und durch Aushang sowie im Vorlesungsverzeichnis bekanntgemacht.

### V. Ortsausleihe

1. Alle in der Bibliothek vorhandenen Bücher, die nicht unter die einschränkenden Bestimmungen von V, Abs. 6 fallen, können zur Benutzung außerhalb der Bibliothek entliehen werden.  
Der Benutzer hat für jede Entleihung einen (weißen) Leihschein mit der Angabe der aus dem Katalog in der Eingangshalle zu ersiehenden Signatur auszufüllen.
2. Die Benutzung der Bücher durch Entleihung am Ort ist gebührenfrei.
3. Die Leihfrist beträgt im allgemeinen für Monographien  
4 Wochen mit Verlängerungsmöglichkeit - die vor Ablauf der Leihfrist zu beantragen ist - ,  
für Zeitschriften und vorgemerkte Monographien  
2 Wochen ohne Verlängerungsmöglichkeit (vgl. dazu VI).

- 3a. Für Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiter der Universität Dortmund endet die Leihfrist für alle vor dem 1.2. ausgegebenen Bücher und Zeitschriften am 28.2., für alle vor dem 1.7. ausgegebenen Bücher und Zeitschriften am 31.7.
- Falls eine Vormerkung vorliegt, endet die Leihfrist nach sechs Öffnungstagen, nachdem die Bibliothek eine Benachrichtigung verschickt hat, sofern die Mindestleihfrist von vier bzw. zwei Wochen überschritten ist.
4. Bei Fristüberschreitung werden Gebühren aufgrund des Hochschulbibliotheksgesetzes NW fällig.
5. In dringenden Fällen sind Vormerkungen auf verliehene Werke durch Ausfüllen einer Benachrichtigungskarte möglich.
6. Von der Entleihung ausgeschlossen und nur zur Benutzung im Lesesaal zugelassen sind
- a) Handbibliotheks-Literatur ( HB ... ),
  - b) Ungedruckte Schriften aller Art,
  - c) Ungebundene Werke, besonders Loseblattausgaben, Zeitschriftenhefte und Kartenwerke,
  - d) Mikrofilme.
7. Der Benutzer hat die Möglichkeit, Wünsche für Neuerwerbungen bei der Universitätsbibliothek Dortmund in die dafür vorgesehene Karte einzutragen.

## VI. Reproduktionsdienst

In beschränktem Umfang können Xerokopien nach Vorlagen aus Beständen des Hauses nach Ausfüllen eines Bestellscheines sowie eines weiteren Formblattes bestellt werden. Davon ist nach Möglichkeit besonders bei kleineren Zeitschriftenaufsätzen und bei Handbibliotheks-Literatur anstelle einer Entleihung Gebrauch zu machen. Die Vergütung (Selbstkostenpreis) ist im voraus zu zahlen.

## VII. Fernleihe ( auswärtiger Leihverkehr )

Zu wissenschaftlichen Zwecken benötigte Werke, die am Ort nicht vorhanden sind, können durch Vermittlung der Bibliothek von auswärts

im Leihverkehr der deutschen Bibliotheken sowie im internationalen Leihverkehr bestellt werden. Dabei ist vom Benutzer außer dem weißen Leihschein noch ein roter Leihschein und eine Benachrichtigungskarte abzugeben.

#### VIII. Auskünfte

Dem Benutzer steht zur Anfertigung von Literaturzusammenstellungen außer den Katalogen der Bibliothek auch ihr bibliographischer Handapparat (=HB 1) im Raum hinter der Eingangshalle zur Verfügung. Im übrigen können mündliche und schriftliche Auskünfte von den Bibliotheksangehörigen eingeholt werden. Fernmündliche Anfragen dazu können jedoch nur in Ausnahmefällen angenommen werden.

#### IX. Schlußbestimmungen

Für sämtliche vorstehend nicht besonders aufgeführten Gebühren ist das Hochschulbibliotheksgebührengesetz NW maßgebend.

Wer gegen diese Benutzungsordnung verstößt, kann vom Direktor zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

**Gesetz**  
über die Gebühren an den Hochschulbibliotheken  
des Landes Nordrhein-Westfalen

— Hochschulbibliothekesgebührengesetz (HBibG) —

Vom 5. Oktober 1971

— GV. NW. S. 320 —

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**§ 1**

Begriffsbestimmungen

(1) Hochschulbibliotheken im Sinne dieses Gesetzes sind die Bibliotheken der wissenschaftlichen Hochschulen, der Kunsthochschulen und der Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Als Bücher gelten auch Zeitschriften, Handschriften, Reproduktionen, Tonträger, Bildträger und sonstige zur Ausleihe bestimmte Bestände der Hochschulbibliotheken.

**§ 2**

Gebührenerhebung

Bei der Benutzung der Hochschulbibliotheken werden nur Gebühren erhoben für die:

1. Entleerung von Auskünften,
2. Überschreitung der Leihfristen.

**§ 3**

Erteilung von Auskünften

Für die Erteilung schriftlicher bibliographischer oder entsprechender Auskünfte sowie für die Anfertigung von Auszügen aus Büchern wird eine Gebühr in Höhe von 10,— DM für jede aufgewandte Arbeitsstunde, mindestens jedoch in Höhe von 3,— DM, erhoben.

**§ 4**

Überschreitung der Leihfrist

Bei einer Überschreitung der Leihfrist werden Gebühren in folgender Höhe erhoben:

- bei einer Überschreitung der Leihfrist bis zu 10 Tagen 1,— DM für jedes Buch,
- bei einer Überschreitung der Leihfrist bis zu 20 Tagen weitere 2,— DM für jedes Buch,
- bei einer Überschreitung der Leihfrist bis zu 30 Tagen weitere 3,— DM für jedes Buch.

**§ 5**

Fälligkeit

Die Gebühren werden mit der Übersendung der schriftlichen Auskunft oder bei der Rückgabe des Buches, spätestens mit Ablauf der in § 4 genannten Fristen fällig.

**§ 6**

Gebührenbefreiung

Gebühren können auf Antrag des Benutzers ausnahmsweise ermäßigt oder erlassen werden, wenn ihre Erhebung eine besondere Härte bedeuten würde.

**§ 7**

Erstattung besonderer Ausgaben

(1) Besondere rare Ausgaben sind zu erstatten. Erstattungspflichtig sind insbesondere Kosten für die Versendung von Büchern an Benutzer.

(2) Für die Anfertigung von Vervielfältigungen (z. B. Ablichtungen, Übertragungen von Tonträgern und Bildträgern) sind die Selbstkosten zu erstatten.

**§ 8**

Übergangsvorschrift

Gebühren, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig geworden sind, können nach den bisherigen Bestimmungen erhoben werden.

**§ 9**

Verwaltungsvorschriften

Der zuständige Minister erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

**§ 10**

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1971 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Oktober 1971

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Heinz Kühn

Der Finanzminister

Wertz

Der Minister für Wissenschaft und Forschung

Johannes Rau